Die Sozialversicherung im Spiegel der Gerichtspraxis

Das Sozialversicherungsrecht ist zunehmend zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung geworden. Dazu gehört auch das Bestreben, die gesetzlichen Grundlagen dieses Kerngebietes sozialer Sicherheit und die Spruchpraxis der mit der Rechtspflege betrauten Instanzen einem weiteren Publikum zu erschliessen. Diesem Ziel dienen die beiden Neuerscheinungen «Sozialversicherungsrecht SVR-Rechtsprechung» und «Sozialversicherungsrecht SVR-Gesetzgebung».

Was die sozialversicherungsrechtliche *Doktrin* anbelangt, stand noch vor wenigen Jahren das Opus des Altmeisters *Alfred Maurer* allein auf der weiten sozialversicherungsrechtlichen Flur. Seither sind im deutsch- und französischsprachigen Raum grundlegende Werke hinzugekommen, namentlich *Pierre-Yves Grebers* «Droit suisse de la sécurité sociale» und «Les principes fondamentaux du droit international et du droit suisse de la sécurité sociale» oder die Monographien aus dem Institut de recherches sur le droit de la responsabilité civile et des assurances (IRAL) der Universität Lausanne.

Die Veröffentlichung der Rechtsprechung

Die *Rechtsprechung* des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts mit Sitz in Luzern, war und ist seit 1970 im V. Teil der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts zu finden, ferner in Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Indem sich die Bundesgerichtsentscheidungen (BGE V), wie es das Gesetz vorsieht, auf die *grundsätzlichen* Entscheide beschränken muss, erfasst die Praxis der amtlichen Publikation quantitativ nur etwa fünf Prozent der höchstrichterlichen Urteile. Die Bundesämter veröffentlichen in ihren Periodika weitere Präjudizien, die vor allem für die mit der Durchführung der Sozialversicherungen betrauten Stellen (Ausgleichs-, Arbeitslosen-, Krankenkassen, Unfallversicherer) von praktischer Bedeutung sind. Schliesslich finden sich Urteile (oder Auszüge daraus) zu einzelnen Sozialversicherungszweigen verstreut in verschiedenen *Fachzeitschriften.* Dem Bedürfnis nach einer umfassenden Darstellung der sozialversicherungsgerichtlichen Spruchpraxis begegnete als erster Schulthess Polyraphischer Verlag Zürich mit seiner 1991 eingeleiteten Reihe «Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht», von der bisher drei Bände zur Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den Ergänzungsleistungen erschienen sind. Handelt es sich hiebei um Kommentierungen der einzelnen Gesetzesartikel durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (Rechtsprechungskommentare), so setzt nun das Basler Verlagshaus Helbing & Lichtenhahn* die Akzente in Form und Inhalt anders.

Aktualität gewahrt

Die SVR-Rechtsprechung (jährlich zehn Lieferungen) und die SVR-Gesetzgebung (laufend aktualisiert) sind in Form von *Loseblattordnern* gestaltet. Die SVR-Gesetzgebung bietet in seiner Grundausrüstung eine vollständige, nach den einzelnen Rechtsbereichen der Sozialversicherung gegliederte *Sammlung der normativen Grundlagen* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Rechtsverordnungen). Sie beschränkt sich somit auf das innerstaatliche Recht, ohne die bi- und multilateralen Staatsverträge, welche die Schweiz auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen hat. Von der SVR-Rechtsprechung sind bis heute acht Hefte erschienen mit rund hundertdreissig Entscheidungen aus fast allen Sozialversicherungszweigen. Das *Schwergewicht* liegt bisher, entsprechend ihrer praktischen Bedeutung, auf der *AHV/IV, der Kranken- und der Arbeitslosenversicherung.* Die gewählte Form erlaubt eine für die Verhältnisse juristischer Publikationen *rasche* und damit *aktuelle* Berichterstattung, datieren doch die meisten der publizierten Urteile aus dem zweiten Halbjahr 1993 und dem ersten Semester des laufenden Jahres. Jedem in der Originalsprache wiedergegebenen Urteil sind in allen drei Amtssprachen verfasste Leitsätze und in der Regel geraffte Sachverhalte vorangestellt.

* Sozialversicherungsrecht SVR-Rechtsprechung und Sozialversicherungsrecht SVR-Gesetzgebung, Helbing & Lichtenhahn Verlag AG, Basel 1994.

Spruchpraxis unterer Instanzen

Die SVR-Rechtsprechung bietet einen Überblick über die *wichtigsten Entscheide* des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, einschliesslich der nicht für die amtliche Publikation vorgesehenen *wichtigeren Entscheide in Fünferbesetzung.* Darüber hinaus wird – und darin liegt eine bemerkenswerte Neuerung – der *kantonalen Rechtsprechung* und den *Eidgenössischen Rekurskommissionen,* also den Vorinstanzen im Gebiet der Sozialversicherung, ein *Forum* geboten, welches weit über die bisherigen Ansätze in verschiedenen Zeitschriften hinausgeht. Dieser Einbezug der kantonalen Rechtsprechung in die Berichterstattung ist sehr zu begrüssen; denn auch die Spruchpraxis unterer Instanzen hat *wesentliche Bedeutung,* sei es, dass sich eine kantonale Rechtsprechung zu einer wichtigen bisher höchstrichterlich nicht entschiedenen Rechtsfrage ausbildet, sei es, dass sich erstinstanzliche Gerichte kritisch mit der geltenden Praxis aus Luzern auseinandersetzen. Die Rechtsprechung unterer Instanzen könnte ferner in Zukunft an *Bedeutung* gewinnen, ist doch keineswegs gesagt, dass der traditionell offene Rechtsweg in fast jeder Sozialversicherungssache bis an die höchste Instanz im Rahmen der laufenden Bestrebungen zu einer Revision der Bundesrechtspflege völlig unverändert bestehen bleiben wird.

Insgesamt darf das bisher sorgfältig redigierte, leserfreundlich gestaltete praxisorientierte Werk als sehr *gelungener Beitrag* zu einer weiteren Aufwertung des Sozialversicherungsrechts als juristischer Disziplin bezeichnet werden. Die beiden Ordner tragen spürbar die Handschrift der Redaktion, deren Mitglieder allesamt in der einen oder andern Weise auf dem Gebiet der Sozialversicherung tätig sind. Wer wissenschaftlich, als Anwalt oder sonst beratend im Sozialversicherungs-

recht arbeitet, kommt kaum an der SVR-Rechtsprechung vorbei. In diesem Sinne ist dem Werk eine weite Verbreitung zu wünschen.

PD Ulrich Meyer-Blaser
Bundesrichter
am Eidgenössischen Versicherungsgericht, Luzern

Aus dem Versicherungsgericht

Invaliditätsbemessung im Bereich des BVG

fel. Luzern, im September

Wird der *Invaliditätsgrad* einer teilerwerbstätigen Hausfrau von der Invalidenversicherung (IV) nach der sogenannten *gemischten Methode* ermittelt, dann darf dieser Wert laut einem neuen Grundsatzurteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) nicht einfach auf den Bereich der Pensionskasse übertragen werden. Zwar macht das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) den Anspruch auf eine Rente davon abhängig, dass der Versicherte *«im Sinne der IV»* invalid ist (Art. 23 und 24). Weil jedoch die berufliche Vorsorge – anders als die IV – *nur erwerbstätige* Personen versichert, kann der von der IV ermittelte Invaliditätsgrad nur so weit übernommen werden, als es um die *Behinderung in der Erwerbstätigkeit* geht. Konkret beurteilt wurde der Fall einer Frau, die im Teilbereich Haushalt zu *25%* und im Erwerbsbereich zu *70%* invalid ist. Nach der gemischten Methode ergibt sich für die IV ein Invaliditätsgrad von *52%*, doch ist in den Augen der Richter am EVG für die berufliche Vorsorge nicht dieser Wert massgeblich, sondern der für die Erwerbstätigkeit ermittelte höhere Behinderungsgrad. (Urteil B 44/92 vom 25. April 1994)